## LSIGO: 9. Abteilungsleitungen

## 9. Abteilungsleitungen

<sup>1</sup>Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kann gleichzeitig eine Abteilung leiten. <sup>2</sup>Die Abteilungsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. <sup>3</sup>Sie

- a) unterstützen die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten,
- b) können mit der Leitung eines eigenen Referats beauftragt werden,
- c) sind verantwortlich für das Qualitätsmanagement,
- d) setzen die Abteilungsziele eigenverantwortlich um,
- e) vereinbaren mit den Referaten ihres Zuständigkeitsbereichs deren Arbeitsziele,
- f) sind verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung, koordinieren diese und treiben sie voran,
- g) koordinieren die Arbeitsabläufe,
- h) sind verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der Sachmittel,
- i) sind verantwortlich für die Personalentwicklung.